

RECHT, TECHNIK, ROBOTER

Von Jan C. Schuhr, Erlangen

Roboter sehen aus wie R2D2 und gehören in Science-Fiction-Filme.

Das ist vorbei. Roboter halten Einzug in immer mehr Bereiche des Lebens und nehmen immer unterschiedlichere Formen an – vom Androiden z. B. im Pflegedienst über den Bewegungsautomaten an industriellen Fertigungsanlagen, Aufklärungs-, Transport-, Reparatur- und Gefechtsdrohnen bis hin zu automatischen Handelssystemen, deren wesentliche Funktionen fast vollständig in der Datenverarbeitung selbst liegen und deren äußere Erscheinung kaum eine Rolle spielt. Es ist einer der Wesenszüge von Automatisierung, dass manche Abläufe, die früher von Menschen durch Bewegung von Gegenständen bewirkt wurden, auf ihre wesentlichen gedanklichen Inhalte reduziert werden, so dass die „Manipulation von Daten“ die Funktion ehemals mechanischer Vorgänge übernehmen kann. Dann sind das Mechanische und die äußere Gestalt dieses Vorgangs keine für den intendierten Effekt wesentlichen Eigenschaften.

Was Einzug ins Leben hält, hat Auswirkungen auf das Recht und beschäftigt Juristen. Der erste „Juris-Rechtsprechungs-Treffer“¹ mit „Roboter“ im Volltext stammt aus 1963. Das Bundespatentgericht befasste sich dort mit einer „roboterhaft stilisierten menschlichen Figur“ als Warenzeichen.² Der zweite Treffer stammt aus dem Jahr 1982. Das Bundessozialgericht argumentiert dort damit, dass „der Mensch von Natur aus nicht wie ein Roboter arbeiten kann“.³ Nicht mehr nur auf Roboter als bloße Fiktion, sondern immerhin auf Roboter als Ziel konkreter Entwicklungstätigkeit bezieht sich das Bundesarbeitsgericht 1986.⁴ Bis einschließlich 1989 liefert das Suchwort immerhin 5 weitere Entscheidungen. In den folgenden Fünfjahreszeiträumen sind es dann 1990–1994 8 Treffer, 1995–1999 10 Treffer, 2000–2004 75 Treffer, 2005–2009 126 Treffer und seit 2010 bis 2014 (soweit bereits erfasst) 149 Treffer. Auch in der Literatur wenden sich immer mehr Autoren dem Thema zu, zu dem es

¹ Die folgenden Trefferdaten beziehen sich jeweils auf die im Zugriff der Universität Erlangen-Nürnberg enthaltenen Module zum 17.1.2015.

² BPatG, Beschl. v. 9.4.1963 – 26 W 861/61, BPatGE 4, 180.

³ BSG, Urt. v. 23.6.1982 – 9b/8 RU 8/81, SozR 2200 § 548 Nr. 61.

⁴ BAG, Urt. v. 22.1.1986 – 4 AZR 409/84, AP Nr. 113 zu §§ 22, 23 BAT 1975.